



Absenzenregelung / Urlaube

Geht an die Erziehungsberechtigten via Infoheft:

1. Unvorhersehbare Absenzen:

- 1.1 Bitte informieren Sie die Lehrperson bei Krankheit Ihres Kindes **vor Beginn des Unterrichts**.
- 1.2 Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall **zu begründen**. Auf Verlangen der Schule haben diese ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit länger als zwei Schulwochen dauert (vgl. Verordnung über die Volksschule, SAR 421.313 § 15).

2. Voraussehbare Absenzen / Urlaube:

- 2.1 Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben diese gem. §38 Schulgesetz Abs. 1 Anspruch auf vier freie Schulhalbtage pro Jahr. Diese dürfen zusammengefasst bezogen werden (total max. 2 Tage pro Schuljahr) und müssen der Lehrperson mindestens 2 Tage vorher gemeldet werden.
- 2.2 Für weitere voraussehbare Urlaubstage bis 1 Woche ist mindestens vier Wochen vorher die Bewilligung bei der Schulleitung schriftlich einzuholen. Hier werden die freien Schulhalbtage, wie in §38 Schulgesetz geregelt, angerechnet.
- 2.3 Gesuche für Urlaube von mehr als einer Woche Dauer sind schriftlich, **begründet**, und mindestens drei Monate vorher an die Schulleitung zu richten. Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung der Lernziele sind schriftlich mit der Lehrperson zu vereinbaren.
- 2.4 Wichtige Gründe können sein:
 - Besondere Anlässe im persönlichen und familiären Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen